

Zweite Abtheilung.

Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der Staats-Nebenfonds und der dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz durch das Gesetz vom 13. März 1878 überwiesenen Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Landarmen-Verwaltung.

Die finanziellen Ergebnisse der Rheinischen Landarmen-Verwaltung im Jahre 1880 waren nach Maßgabe des Final-Abschlusses folgende:

Nr.	Einnahme.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M.	S.	M.	S.
1	Bestand aus der vorigjährigen Rechnung	—	—	—	—
2	Einnahme-Reste und Defette	—	—	—	—
3	Antheil an den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871.	240	—	720	74
4	Unvorhergesehene Einnahmen und Erstattungen an Pflege-, Porto- und Prozeß-Kosten	4 660	—	7 627	96
5	Zufuß aus der provinzialständischen Centralkasse:				
	a. etatsmäßig	282 000	—	282 000	—
	b. extraordinär zur Deckung des Defizits	—	—	119 495	20
	Summe	286 900	—	409 843	90

Nr.	Ausgabe.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M.	S.	M.	S.
1	Rechnungs-Berichtigungen	—	—	—	—
2	Diäten und Reisekosten der gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln (§. 34 des Gesetzes vom 8. März 1871)	2 400	—	1 276	—
3	Beihilfen an unermögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 leg. cit.	7 500	—	11 306	—
4	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflege-Anstalten	277 000	—	396 699	90
5	Zahlung an die Kasse der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Bramweiler zur Deckung der Ausgaben für Aufnahme der Gebäulichkeiten dieser Anstalt gemäß Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes	—	—	562	—
	Summe	286 900	—	409 843	90

Abschluß.	
Einnahme	409 843 M. 90 Pf.
Ausgabe	409 843 „ 90 „
Balancirt.	

Die bereits in dem Verwaltungsberichte pro 1879 beklagten, ungünstigen Verhältnisse sind in dem Berichtsjahre sogar noch in erheblich stärkerem Maße zu Tage getreten.

Läßt man die sub 6 des Berichtes pro 1879 in Ausgabe figurirende Rückführung an die Centralkasse außer Ansatz, so beträgt die Mehrausgabe des Jahres 1880 im Vergleiche zum Jahre 1879 rechnermäßig ca. 58 000 Mark. Unter der gleichen Voraussetzung konnte im Jahre 1879 die Mehrausgabe vermitteltst des aus den Vorjahren verbliebenen Bestandes voll gedeckt werden, während nach Absorbirung des letzteren das Defizit des Jahres 1880 seinem ganzen Betrage nach aus der Centralkasse zugeschossen werden mußte.

Was die Ursachen des bedeutenden Anwachsens der Landarmenkosten betrifft, so ist vorauszuschicken, daß — abgesehen von den in die Provinzial-Institute aufgenommenen Landarmen — in Gemäßheit der bestehenden Armen-Gesetzgebung die Armenpflege hinsichtlich der Landarmen ebenso wie hinsichtlich der Ortsarmen von den Ortsarmen-Verbänden ausgeübt wird und die Thätigkeit der provinzialständischen Landarmen-Verwaltung darauf beschränkt ist, nach Feststellung der Landarmen-Qualität und Prüfung der Nothwendigkeit der von den Ortsarmen-Verbänden gemachten, resp. für erforderlich erachteten Aufwendungen Letztern bestimmungsmäßig zu erstatten.

Ueber die hierbei entstandenen Streitigkeiten entscheiden in einem besonderen Verfahren die dazu verordneten Spruchbehörden.

Aus dieser Sachlage dürfte erhellen, daß auf die Höhe der Landarmenkosten Seitens der provinzialständischen Verwaltung nur ein verhältnißmäßig geringer Einfluß ausgeübt werden kann. Selbstverständlich ist es die ernste Pflicht Letzterer, die Liquidationen der Ortsarmen-Verbände der gewissenhaftesten Prüfung zu unterziehen, die Erstattung gesetzlich nicht begründeter Forderungen, resp. das Bedürfniß übersteigender Aufwendungen zu verweigern, insbesondere auch die rechtzeitige Einstellung der Unterstützungen thunlichst zu kontrolliren, indessen liegt es in der Natur der Sache, daß hinsichtlich des Umfanges der Unterstützungen, soweit nicht tarifmäßige Verpflichtungen in Betracht kommen, im Allgemeinen die Beurtheilung des Bedürfnisses Seitens der lokalen Armen-Verwaltungen für maßgebend zu erachten sein wird, da Letztere meistens allein im Stande sind, an Ort und Stelle durch die im Ehrenamte wirkenden Armenpfleger, resp. wo diese treffliche Institution noch fehlt, durch die polizeilichen Organe die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen einer wirklichen sachlichen Prüfung zu unterziehen, sowie alle in Betracht kommenden Umstände zu erwägen, insbesondere aber durch andauernde und unausgesetzte Beobachtung der Unterstützten ein Urtheil über die Höhe und die Art der nothwendigen Beihilfe zu gewinnen, sodaß Seitens der provinzialständischen Verwaltung bei desfalligen Konflikten mit den Gemeinden jedenfalls mit großer Vorsicht zu verfahren ist, umsomehr als im Falle der Klage die endgültige Entscheidung bei den Spruchbehörden beruht.

Offenbar liegen dem Anwachsen der Landarmenkosten in hiesiger Provinz tiefere Ursachen zum Grunde, welche keineswegs auf den Bezirk des Rheinischen Landarmen-Verbandes allein beschränkt sind, sondern in gleicher Weise im ganzen Geltungsbereiche des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 einwirken, indem — wenigstens soweit das bezügliche Material dahier beschafft werden konnte — bei sämtlichen Landarmen-Verbänden der Preussischen Monarchie seither die Ausgaben durchweg von Jahr zu Jahr und zwar großentheils in sehr viel stärkerer Progression als in der Rheinprovinz gestiegen sind, wie aus den nachfolgenden Tabellen erhellt, welche eine zahlenmäßige Darstellung der in Rede stehenden Entwicklung ungefähr von dem am 1. Juli 1871 erfolgten Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes an liefern.

Hinsichtlich der in diesen Nachweisungen enthaltenen Angaben ist noch zu berücksichtigen, daß da erfahrungsmäßig die Ausgaben der Landarmen-Verbände regelmäßig von Jahr zu Jahr eine Steigerung erfahren, die älteren Provinzen des Preussischen Staates, in welchen die Unterstützungs-Gesetzgebung mit der Institution der Landarmen-Verbände bereits seit dem Jahre 1842 besteht, nothwendig zur Zeit bereits zu einer viel bedeutenderen Höhe der Landarmen-Ausgaben gediehen sein müssen, als die erst in neuerer Zeit mit der Monarchie verbundenen Landestheile, in welchen die Unterstützungswohnstätt-Gesetzgebung erst durch das bereits erwähnte Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 eingeführt wurde und die in Rede stehende Progression der Ausgaben folglich erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anheben konnte, weshalb ein Vergleich der Landarmenkosten in den älteren Provinzen des Preussischen Staates einerseits mit den betreffenden Aufwendungen in den neuerworbenen Gebieten andererseits unter Außerbetrachtung dieser Sachlage lediglich geeignet sein würde, irrige Vorstellungen zu erzeugen.

Es fragt sich nun, auf welche tiefere Ursachen das allgemeine und beständige Anwachsen der Landarmenkosten zurückzuführen sei.

Zunächst wird diese Erscheinung offenbar durch die bestehende Armen-Gesetzgebung bedingt, namentlich insofern dieselbe den Verlust und den Erwerb des Unterstützungswohnstättes an den Ablauf der gleichen, nämlich einer zweijährigen Frist knüpft, da bei der gesetzlich bestehenden Freizügigkeit und dem thatsächlich stattfindenden, unaufhörlichen Fluktuiren eines großen Theiles der arbeitenden Klasse diejenigen Fälle außerordentlich viel zahlreicher sind, in welchen Individuen, welche bis dahin sesshaft waren, den Unterstützungswohnstätt an ihrem seitherigen Wohnorte durch zweijährige Abwesenheit verlieren, ohne sich demnächst zwei Jahre ununterbrochen an einem und demselben anderen Orte aufgehalten, also ohne einen neuen Unterstützungswohnstätt zu erwerben, als die Fälle, in welchen umgekehrt Personen, welche sich seither bald hier bald da aufgehalten, oder gar vollständig einer umherziehenden Lebensweise hingegeben hatten, zur Sesshaftigkeit übergingen, resp. durch zweijährigen, ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte Unterstützungswohnstätt erwerben. Schon allein durch dieses Verhältniß ist also bei im Uebrigen sich gleich bleibenden Umständen ein alljährlicher erheblicher Ueberschuß des Zuwachses an landarmen Personen über den desfalligen Abgang und folgeweise eine regelmäßige Vermehrung der bezüglichen Ausgaben von Jahr zu Jahr gewissermaßen mit der unwiderstehlichen Nothwendigkeit eines Naturgesetzes gegeben, wie denn auch thatsächlich nach Ausweis der an erster Stelle folgenden Tabelle diese Zunahme in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, also in der Epoche einer anscheinend üppigen Blüthe des Volkswohlstandes ebensowohl die Regel bildete, wie später in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges.

Allerdings ist auf der anderen Seite nicht zu bezweifeln, daß die vermehrte Intensivität der Steigerung, welche sich seit Hereinbrechen der erwähnten nationalökonomischen Kalamität bei den Ausgaben der meisten Landarmen-Verbände und zwar zum Theil ganz besonders in den letzten Jahren gezeigt hat, wesentlich als eine Folge der bestehenden ungünstigen, industriellen und sozialen Zustände angesehen werden muß. Daß durch die reduzierte Nachfrage nach Arbeitskräften die Theuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und die durch Beides bedingte Erschwerung der Beschaffung des Unterhaltes, durch die fortschreitende Erdrückung des handwerksmäßigen Betriebs Seitens der Groß-Industrie u. nicht minder freilich auch in Folge des nachtheiligen Einflusses, welchen die vorangegangenen Jahre eines scheinbaren Aufschwunges unverkennbar auf die gewerbliche und wirtschaftliche Tüchtigkeit, die Sparsamkeit und Mäßigkeit eines erheblichen Bruchtheiles der Bevölkerung ausgeübt haben, immer mehr Existenzen von der allgewohnten Scholle losgelöst, aus

stabilen Lebensverhältnissen herausgerissen werden und dann gezwungen sind, einen kürzlichen Unterhalt von Ort zu Ort zu suchen, um früher oder später der öffentlichen Armenpflege, d. h. meistens dem betreffenden Landarmen-Verbande anheimzufallen — abgesehen von den Tausenden, welche sich ohne Weiteres der Bagabondage und Bettelei ergeben, auf diesem Wege aber dem erwähnten Ziele natürlich nur um so schneller zueilen — bedarf wohl keines Beweises und wird sicherlich zur Zeit bei jeder Landarmen-Verwaltung tagtäglich wahrgenommen.

Eine Besserung dieser Lage dürfte in nächster Zukunft kaum zu erwarten sein, wenigstens liegen im Bereiche der diesseitigen Landarmen-Verwaltung keinerlei Anzeichen dafür vor. Die Verminderung der Landarmen-Ausgaben wird also zunächst nur von einer Abänderung der bestehenden, armengefährlichen Bestimmungen zu erhoffen sein, wozu thatsächlich eine offizielle Anregung durch die bekannten Verhandlungen in der jüngsten Session des Reichstages bereits gegeben ist, wobei von sämmtlichen Antragstellern eine finanzielle Erleichterung der Landarmen-Verbände theils durch Wiedereinführung des alten Heimathsrechtes, theils dadurch bezweckt wurde, daß für den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes eine erheblich längere Frist, als für den Erwerb eines solchen statuirt werden sollte. Seitens der Landarmen-Verwaltungen kann die Aussicht auf eine Entlastung ihrer Etats selbstverständlich nur freudig begrüßt werden.

Allerdings könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob ein besonderer Gewinn für das Gemeinwohl bei der Verwirklichung jener Absichten insofern nicht ersichtlich sei, als es sich dabei nur darum handele, ohne Verminderung der gesammten, im Staate aus öffentlichen Mitteln für die Armenpflege zu machenden Aufwendungen lediglich eine Abwälzung von den Landarmen-Verbänden auf die Einzelgemeinden herbeizuführen, indessen würde unverkennbar die Verminderung derjenigen Fälle, in welchen Ortsarmen-Verbände für Hilfsbedürftige bloß vorläufig die nöthige Fürsorge auszuüben, um demnächst die Wiedereinziehung der Kosten von den definitiv verpflichteten Armen-Verbänden zu betreiben haben, nicht zu unterschätzende, allgemeine Vortheile darbieten. Zunächst kann wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, daß in den Fällen bezeichneter Kategorie die lokalen Armen-Verwaltungen, welche vorschußweise die Armenpflege prästiren, bei Ausmessung der für Rechnung anderer Armen-Verbände zu gewährenden Unterstützungen naturgemäß nicht immer einen ebenso starken Antrieb zur Sparsamkeit, resp. Einschränkung der Leistungen auf das wirklich unbedingt Nothwendige empfinden, als wenn die eigene Armenrechnung durch die betreffenden Ausgaben belastet würde.

Ferner befindet sich unleugbar das Interesse des zur vorläufigen Ausübung der Armenpflege berufenen Ortsarmen-Verbandes in zahlreichen Fällen mit demjenigen des definitiv verpflichteten Armen-Verbandes im Gegensatz, insofern es oft für den Ortsarmen-Verband des Aufenthalts einer Persönlichkeit nützlich ist, Armenunterstützungen für dieselbe eintreten zu lassen, ehe thatsächlich ein unabweisbares Bedürfniß dazu vorliegt, oder andererseits einmal begonnene Unterstützungen über die Dauer desselben hinaus weiter zu verabreichen, um auf diese Weise den Erwerb eines Unterstützungswohn-sitzes am Orte und damit die eigene Verpflichtung zur Tragung der Kosten in erwarteten späteren Hilfsbedürftigkeitsfällen der betreffenden Person zu verhindern. Es würde also durch Verminderung der Armenpflege für Rechnung anderer Armen-Verbände und entsprechende Erweiterung der definitiven Fürsorgepflicht wohl sicherlich eine nicht unerhebliche Einschränkung der Gesamt-Ausgabe im Staate für die Armenpflege herbeigeführt werden. Abgesehen davon gewährte eine derartige Modifikation der geltenden Armen-Gesetzgebung noch den wesentlichen Vortheil, daß alsdann ein großer Theil des ungeheuren, zur Zeit behufs Ermittlung des Unterstützungswohn-sitzes erforderlichen Schreibwerkes in Wegfall käme.

Aus diesem Gesichtspunkte dürfte es sogar fraglich erscheinen, ob sich nicht die Einschränkung der Wirksamkeit der Landarmen-Verbände im Wesentlichen auf die Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände empfehle, indem der Zweifel nicht ausgeschlossen ist, ob der Nutzen, welchen diese Institution, durch Ausgleichung der Armenpflegekosten, namentlich durch Entlastung der größeren Industrieorte darbietet, durch die sicherlich vorhandene Mehrausgabe und die Vergeudung von Zeit und Arbeit durch eine endlose Korrespondenz aufgewogen werde.

An Etats-Überschreitungen sind bei der Verwaltung des Rheinischen Landarmenwesens pro 1880 die folgenden zu verzeichnen:

1.	Bei pos. 3 des Final-Abschlusses eine Überschreitung um	3 806 M. — Pf.
2.	" " 4 " " " " " "	119 699 " 90 "
3.	" " 5 " " " " " "	562 " — "

um deren Genehmigung der Provinzial-Verwaltungsrath sich zu bitten erlaubt, indem durch die Ausgaben ad pos. 3 und 4 lediglich gesetzliche Verpflichtungen des Provinzial-Verbandes genügt wurde, während die außeretatsmäßige Ausgabe bei pos. 5 aus praktischen Gründen geboten war. Die Bestreitung letzterer Ausgabe aus den Mitteln der Landarmen-Verwaltung rechtfertigt sich in formeller Beziehung dadurch, daß die Braunweiler Anstalt gesetzlicher Bestimmung zu Folge für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes zu verwalten ist.

Die beiden am Schlusse des Jahres 1879 bei dem Bundesamte für das Heimathwesen zu Berlin anhängig gebliebenen Prozesse wurden zu Gunsten des Rheinischen Landarmen-Verbandes entschieden. Im Laufe des Jahres 1880 sind gegen Letzteren bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln 11 und bei dem Bundesamte 4 Klagen anhängig gemacht worden. Von den erwähnten erstinstanzlichen Streitfällen wurde in 10 zu Gunsten und in 1 zum Nachtheil des Rheinischen Landarmen-Verbandes, von den in die zweite Instanz gelangten Angelegenheiten in 1 gegen die diesseitige Verwaltung erkannt, während 3 am Jahreschlusse noch unerledigt waren.

Antrag!

Zusammenfassung

ber Ausgaben der Preussischen Landarmen-Berände für Pflege und Unterstüttung der Landarmen außerhalb der Landarmenhäuser, sowie
 erkl. der Pflegestellen für die in den eigenen Strenanhalten bzw. Provinzial- resp. Kommunal-Beränden untergebrachten gestifteten
 Landarmen von 1872 bis 1880 incl.

Nr. Zi.	Bezeichnung der Landarmen-Berände.	1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880.											Bemerkungen.			
		„	„	„	„	„	„	„	„	„	„					
1	Landarmen-Berand der Stadt Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	Landarmen-Berand der Provinz Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Landarmen-Berand des Regierungs- bezirks Rassel	1 226	2 008	5 246	9 149	12 564	19 809	22 810	29 078	32 588	76 265 (1878/79)	115 979 (1879/80)	124 434 (1880/81)	124 434	Die Stütze pro 1. Januar 1878 bis 1. April 1879 betrug 29 717 Mk. Es sind davon pro 1878 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	
4	Landarmen-Berand des Stadtrechts Frankfurt a. M.	6 906	3 757	6 684	9 990	13 696	19 931	23 772	23 848	22 886	23 772 (1879/80)	23 848 (1880/81)	22 886 (1880/81)	22 886	Die Stütze pro 1. Januar 1878 bis 1. April 1879 betrug 29 717 Mk. Es sind davon pro 1878 hienieden ¹ / ₅ angenommen. Der Landarmen-Berand Frankfurt a. M. besitzt kein eigenes Landarmenhaus und keine eigene Armen-Stiftung.	
5	Landarmen-Berand der Provinz Sachsen	16 944	17 205	38 907	52 133	71 992	89 170	129 298	142 267	205 371	129 298 (1878/79)	142 267 (1879/80)	205 371 (1880/81)	205 371	Der Landarmen-Berand Sannover besitzt nur ein Landarmenhaus für weibliche Landarmen, welches am 15. April 1879 eröffnet wurde.	
6	Landarmen-Berand des Kommunal- Berandes Gohenzollern	—	—	—	2 346	1 042	1 560	4 154	6 539	7 420	4 154 (1878/79)	6 539 (1879/80)	7 420 (1880/81)	7 420	Der Landes-Kommunal-Berand Gohenzollern besitzt weder ein eigenes Landarmenhaus, noch eine Armenstiftung.	
7	Landarmen-Berand der Provinz Pommern	156 030	151 703	153 470	160 278	185 001	175 216	216 617	231 034	253 641	216 617 (1878/79)	231 034 (1879/80)	253 641 (1880/81)	253 641	Die Stütze pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 betrug 83 479 Mk. Es sind davon pro 1877 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	
8	Landarmen-Berand der Provinz Pforta	39 199	47 018	50 748	51 535	57 505	66 780	79 890	96 576	113 769	79 890 (1878/79)	96 576 (1879/80)	113 769 (1880/81)	113 769	Die Stütze pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 betrug 241 822 Mk. Es sind davon pro 1877 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	
9	Landarmen-Berände der Provinz Preußen (S)	—	—	235 419	237 027	241 051	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Landarmen-Berand Westpreußen besitzt kein Landarmenhaus.	
10	Landarmen-Berand der Provinz Preußen (West)	139 980	128 465	140 636	150 900	170 051	198 456	215 889	195 344	245 973	215 889 (1878/79)	195 344 (1879/80)	245 973 (1880/81)	245 973	Die Stütze pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 betrug 241 822 Mk. Es sind davon pro 1877 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	
11	Landarmen-Berand der Provinz Pommern	141 910	156 214	17 695	200 456	209 793	239 101	280 667	285 023	339 777	280 667 (1878/79)	285 023 (1879/80)	339 777 (1880/81)	339 777	Der Landarmen-Berand Westpreußen besitzt kein Landarmenhaus.	
12	Landarmen-Berand der Provinz Sachsen	68 640	71 159	76 525	71 153	79 561	98 444	127 301	163 173	173 564	127 301 (1878/79)	163 173 (1879/80)	173 564 (1880/81)	173 564	Die Stütze pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 betrug 129 633 Mk. Es sind davon pro 1877 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	
13	Landarmen-Berand der Provinz Schlesien	52 947	60 662	79 916	94 514	116 787	172 952	219 388	280 421	311 222	219 388 (1878/79)	280 421 (1879/80)	311 222 (1880/81)	311 222	Die Stütze pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 betrug 240 136 Mk. Es sind davon pro 1877 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	
14	Landarmen-Berand der Provinz Schlesien-Görlitz	—	15 285	39 029	50 843	63 642	98 506	125 060	155 364	192 108	125 060 (1878/79)	155 364 (1879/80)	192 108 (1880/81)	192 108	Der Landarmen-Berand Schlesien-Görlitz besitzt kein Landarmenhaus.	
15	Landarmen-Berand der Provinz Westfalen	55 409	48 812	60 413	59 673	70 848	102 329	119 202	136 968	158 858	102 329 (1877/78)	119 202 (1878/79)	136 968 (1879/80)	158 858 (1880/81)	158 858	Die Stütze pro 1. Januar 1876 bis 1. April 1877 betrug 88 561 Mk. Es sind davon pro 1876 hienieden ¹ / ₅ angenommen.
16	Landarmen-Berand des Regierungs- bezirks Westfalen	4 670	5 739	8 561	8 927	13 837	19 201	21 836	28 271	30 272	21 836 (1879/80)	28 271 (1880/81)	30 272 (1880/81)	30 272	Die Stütze pro 1. Januar 1878 bis 1. April 1879 betrug 27 299 Mk. Es sind davon pro 1878 hienieden ¹ / ₅ angenommen.	

Nachweisung

der procentalen Steigerung der Ausgaben der Preussischen Landarmen-Verbände für Pflege und Unterfützung der Landarmen außerhalb der Landarmenhäuser, sowie exclusive der Pflegekosten für die in den eigenen Irrenanstalten betr. Provinzial- resp. Kommunal-Verbände untergebrachten Landarmen von 1872 bis 1880 incl.

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Landarmen-Verbände.	Jn 1873 im Ver- gleiche zu 1872.	Jn 1874 im Ver- gleiche zu 1873.	Jn 1875 im Ver- gleiche zu 1874.	Jn 1876 im Ver- gleiche zu 1875.	Jn 1877 im Ver- gleiche zu 1876.	Jn 1878 im Ver- gleiche zu 1877.	Jn 1879 im Ver- gleiche zu 1878.	Jn 1880 im Ver- gleiche zu 1879.	Jn 1880 im Ver- gleiche zu 1872.
1	Landarmen-Verband der Stadt Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ „ Provinz Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	+ 52%	+ 7%	—
3	„ „ „ des Regierungs-Bezirks Kassel	+ 63%	+ 161%	+ 74%	+ 37%	+ 57%	+ 15%	+ 27%	+ 12%	+ 2558%
4	Landarmen-Verband des Stadtbezirks Frankfurt a. M.	— 46%	+ 77%	+ 48%	+ 37%	+ 45%	+ 19%	+ 0%	— 5%	+ 331%
5	Landarmen-Verband der Provinz Hannover . . .	+ 1%	+ 122%	+ 36%	+ 38%	+ 23%	+ 45%	+ 10%	+ 44%	+ 1112%
6	„ „ „ des Kommunal-Verbandes Hoßensoltern	—	—	—	— 56%	+ 49%	+ 166%	+ 57%	+ 13%	+ 216% im Ver- gleiche zu 1875
7	Landarmen-Verband der Provinz Pommern . . .	— 3%	+ 1%	+ 4%	+ 15%	— 6%	+ 23%	+ 6%	+ 9%	+ 62%
8	„ „ „ Posen	+ 19%	+ 7%	+ 1%	+ 11%	+ 16%	+ 19%	+ 20%	+ 17%	+ 190%
9	Landarmen-Verbände „ „ Preußen (Ost)	—	—	± 0%	+ 1%	—	—	—	—	—
10	Landarmen-Verband „ „ (West)	— 9%	+ 9%	+ 7%	+ 12%	+ 13%	+ 11%	— 10%	+ 25%	+ 75%
11	„ „ „ Rheinland	+ 10%	+ 10%	+ 16%	+ 4%	+ 13%	+ 17%	+ 1%	+ 19%	+ 139%
12	„ „ „ Sachsen	+ 3%	+ 7%	— 8%	+ 11%	+ 23%	+ 29%	+ 28%	+ 6%	+ 152%
13	„ „ „ Schlesien	+ 14%	+ 31%	+ 18%	+ 23%	+ 48%	+ 26%	+ 27%	+ 10%	+ 487%
14	„ „ „ „ Schleswig- Holstein	—	+ 156%	+ 30%	+ 25%	+ 46%	+ 33%	+ 24%	+ 23%	+ 1160%
15	Landarmen-Verband der Provinz Westfalen . . .	— 13%	+ 23%	— 2%	+ 18%	+ 44%	+ 16%	+ 14%	+ 15%	+ 186%
16	„ „ „ des Regierungs-Bezirks Wiesbaden	+ 22%	+ 49%	+ 4%	+ 55%	+ 38%	+ 13%	+ 29%	+ 7%	+ 548%

Nachweis

des Verhältnisses der Ausgaben der Preussischen Landarmen-Berühme im Jahre 1880 für Pflege und Unterhaltung der Landarmen außerhalb der Landarmen-Häuser, sowie exclusive der Pflegekosten für die in den eigenen Strennsälen betr. Provinzial- resp. Kommunal-Berühme untergebracht geisteskranken Landarmen zu der Einholungsgebühr beim Ertrage der Klassen- und Klaffigkitten Einkommensteuer und der Bodenfläche der betreffenden Bezirke.

Nr. laufende	Bezeichnung der Landarmen-Berühme.	Ausgabe in 1880.	Ortsanwaltschaftliche Bewilligung am 1. December 1875.	Ausgabe per Kopf der Bevölkerung.	Ertrag der Klassen- und Klaffigkitten Einkommensteuer pro 1880/81 (Zufrage zu den Rechnungsrichtigen Strennsälen über die Verhandlungen des Abgeordnetenhaus 1880/81; I. S. 365 und folgende).	Ausgaben per W. Klaffen und Klaffigkitten Einkommensteuer.	Bodenfläche in Strennsälen statistisch XXXIX erste Hälfte S. 184 und folgende.	Ausgabe per Hektar Bodenfläche.
1	Landarmen-Berühme der Stadt Berlin	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ „ Provinz Brandenburg	124 434 (1880/81)	3 126 411	3,98	16 222 713	0,76	3 989 868	3,11
3	„ „ „ des Regierungsbezirks Kassel	32 588	788 886	4,18	2 165 556	1,60	1 010 634	3,92
4	„ „ „ des Reichthums-Straßfurt a. M.	22 886	124 070	18,14	1 901 028	1,90	9 494	241,05
5	„ „ „ der Provinz Hannover	205 371	2 017 893	10,18	5 515 860	3,78	3 828 456	5,96
6	Landarmen des Kommunal-Berühmes Göttingen	7 420	66 466	11,16	—	—	114 205	6,19
7	„ „ der Provinz Pommern	253 641 (1880/81)	1 462 290	17,14	3 706 314	6,14	3 012 229	8,14
8	„ „ „ Posen	113 769 (1880/81)	1 606 084	7,08	2 852 058	3,98	2 895 181	3,92
9	Landarmen-Berühme der Provinz Preußen (Ost)	—	1 856 421	—	3 063 585	—	3 697 586	—
10	Landarmen-Berühme „ „ Preußen (West)	245 973 (1880/81)	1 324 750	18,11	2 546 282	9,06	2 548 411	9,01
11	„ „ „ Rheinland	339 777	3 804 381	8,92	12 598 623	2,99	2 697 510	12,99
12	„ „ „ Sachsen	173 564 (1880/81)	2 168 988	8,00	7 728 840	2,14	2 524 083	6,87
13	„ „ „ Elsaß	311 222	3 843 699	8,99	9 325 500	3,92	4 028 490	7,12
14	„ „ „ Schleswig-Holstein	192 108	1 073 926	17,98	3 570 333	5,96	1 828 734	10,90
15	„ „ „ Mecklenburg	158 858	1 905 697	8,92	4 954 536	3,90	2 019 983	7,96
16	„ „ „ des Regierungs-Bez. Wiesbaden	30 272	554 942	5,18	1 556 625	1,91	546 138	5,11

Aus den am Schlusse des Jahres 1879 bei den einzelnen Fonds verbliebenen und nicht anderweitig erforderlichen Beständen wurden 4 %ige Rheinprovinz-Obligationen angekauft, so daß das Kapitalvermögen am Schlusse des Jahres 1880 betrug bei dem Polizeistrafgelderfonds:

des Regierungsbezirks Aachen	76 300 M.
" " Koblenz, linksrheinisch	68 000 "
" " " rechtsrheinisch	63 900 "
" " Köln (Hauptfonds)	60 900 "
" " Düsseldorf rheinisch-rechtlich	39 350 "
" " " landrechtlich	78 350 "
" " Trier	87 500 "
zusammen	474 300 M.

Hinsichtlich der im Jahre 1880 gezahlten Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder ergibt sich das Nähere aus nachstehender Zusammenstellung:

Bezeichnung des Fonds.	Zahl der verpflegten Kinder.	Bewilligter Zuschuß			Betrag der von den Gemeinden gezahlten Pflegekosten.		Demnach blieben ungedeckt.		
		pro Kind und Monat.	in Summe.		M	P	M	P	
			M	P					
a. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	574	4	50	25 006	96	53 140	22	28 133	26
b. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Koblenz linksrheinisch	308	volle Erstattung		26 624	25	26 624	25	—	—
c. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Koblenz rechtsrheinisch	301	9	—	22 684	85	25 434	60	2 749	75
d. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln, Hauptfonds	1 021	3	—	31 202	70	94 981	73	63 779	03
e. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf rheinisch-rechtlich	1 258	3	75	46 682	72	128 419	29	81 732	57
f. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf landrechtlich	513	3	—	14 893	25	58 572	99	43 679	74
g. Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Trier	657	volle Erstattung.		63 076	15	63 076	15	—	—
Summe	4 632	—	—	230 174	88	450 249	23	220 074	35

In den Fällen, in welchen die baaren Auslagen der Gemeinden die vorstehenden sub a und c—f angegebenen Sätze nicht erreichten, gelangten nur die wirklichen Ausgaben zur Erstattung.

Den Gemeinden der Bürgermeisterei Kettwig Land und Stadt und der Gemeinde Altdorf, welche den Besitz einer Anstalt zur Aufnahme und Erziehung verlassener und verwaister Kinder nachgewiesen haben, wurde die selbständige Verwendung der von ihren Ansassen zu erlegenden Polizeistrafgelder mit Rücksicht auf die Bestimmung der pos. 7 des Ministerial-Reskripts vom 31. December 1822, vom 1. Januar 1879 resp. 1. Januar 1881 ab zugestanden.

PolizeiStrafgelder-Nebenfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Jahres-Einnahmen dieses Fonds, bestehend in den Zinsen des vorhandenen und im Berichtsjahre unverändert gebliebenen Kapital-Vermögens ad 9600 M.

beliefen sich auf	351 M. — Pf.
Hierzu der Bestand aus 1879	16 „ 92 „
	<hr/>
Summe	367 M. 92 Pf.

Hievon sind die Verwaltungskosten des Fonds mit 7 M. 02 Pf. und an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den beteiligten Gemeinden nach dem Satze von 40 Pf. pro Kind und Monat 353 „ 27 „

	360 „ 29 „
gezahlt worden, so daß ein Bestand verblieb von	<hr/>
	7 M. 63 Pf.

Ehrenbreitstein'er Armenfonds.

Einnahmen:

1. Bestand aus dem Jahre 1879	13 M. 11 Pf.
2. Defekte	15 „ — „
3. Zinsen des Kapitalvermögens	1 697 „ 29 „
4. Von der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Antheil der Zinsen des Zehner'schen Legates	78 „ 75 „
	<hr/>
	1 804 M. 15 Pf.

Ausgaben:

1. An die Erben der Juliane Zehner	143 M. 47 Pf.
2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden	1 619 „ 33 „
	<hr/>
	1 762 „ 80 „
	<hr/>
	41 M. 35 Pf.

Mithin verbleibt Bestand
Der Kapitalbestand, welcher im Berichtsjahre unverändert geblieben ist, beträgt 46 350 M.

Zwangserziehung verwaister Kinder.

Am 1. Januar 1880 waren 88 Kinder zur Zwangserziehung überwiesen, welche Zahl bis Ende December ejusdem anni auf 263 anwuchs, so daß im Laufe des Jahres 175 Kinder hinzukamen und zwar:

aus dem Regierungsbezirk Aachen	18
„ „ „ Koblenz	37
„ „ „ Köln	14
„ „ „ Düsseldorf	77
„ „ „ Trier	29
	<hr/>
Summe	175

Darunter waren 129 Knaben und 46 Mädchen, von denen 110 der katholischen, 64 der evangelischen und 1 der israelitischen Konfession angehörten.

Von den überwiesenen Kindern waren:

in 1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
1	4	21	55	43	25	14	9	2	1

geboren, wobei zu bemerken ist, daß der provincialständischen Verwaltung ein Recht der Einsprache gegen die betreffenden vormundtschaftlichen Urtheile nicht zusteht und Letztere erst dann hierhin gelangen, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben.

Die Ueberweisung erfolgte:

bei 55	wegen Bettelei
" 78	" Diebstahls
" 12	" " und Bettelei
" 2	" " " Brandstiftung
" 3	" " " Landstreicherei
" 1	" " " Betrugs und Bettelei
" 2	" " " Landstreicherei und Bettelei
" 1	" " " und Sachbeschädigung
" 1	" " " Urkundenfälschung und Betrugs
" 1	" " " und Betrugs
" 2	" " Landstreicherei
" 5	" " " und Bettelei
" 5	" " Versuchs der Brandstiftung
" 1	" " Kirchendiebstahls
" 1	" " Unterschlagung
" 1	" " Forstfrevels
" 1	" " Versuchs der Brandstiftung und Waldfrevels
" 1	" " Sachbeschädigung
" 1	" " strafbaren Unfugs
" 1	" " Feldfrevels.

Die gestohlenen Gegenstände bestanden in Geld, sonstigen Werthsachen, Lebensmitteln, Obst etc.

Die Kinder wurden mit Ausnahme zweier Knaben und eines Mädchens, welche in Familien untergebracht wurden, sämmtlich Anstalten zur Erziehung übergeben und zwar von den katholischen:

1. der Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt St. Joseph a. d. Höhe bei Bonn	58
2. der Mädchen-Erziehungsanstalt zu Föhren (Landkreis Trier)	23
3. dem Waisenhans zu St. Wendel	12
4. " " " Neuß	14
5. der königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt Steinfeld	2
6. Ein ursprünglich in der Anstalt St. Joseph a. d. Höhe untergebrachter Knabe wurde der Anstalt Hephata zu M.-Glabach überwiesen, weil er an Schwachsinn leidet und der Zwangserziehungszweck nur in einer derartigen Anstalt möglicher Weise bei dem Betreffenden zu erreichen ist	1
Summe	110 Kinder.

Von den evangelischen Kindern wurden untergebracht:

1. In der Rettungsanstalt zu Düsseldorf	26
2. " " " Hof Nechtenbach	19
3. " " " auf'm Schmiedel	12
4. " " Diakonenanstalt zu Duisburg	1
5. " " Königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt St. Martin	2

Summe 60 Kinder.

Zwei Kinder mußten wegen Krankheit Hospitälern übergeben werden.

Unter Zugrundelegung der im Jahre 1880 gezahlten Pflegesätze stellten sich die Kosten der in dem angegebenen Jahre untergebrachten Kinder auf durchschnittlich 230 M. 87 Pf. pro Jahr und Kind. Seitdem haben jedoch verschiedene Anstalten ihre Anforderungen erheblich gesteigert, so daß bereits im Jahre 1881 sich ein bedeutend höherer Durchschnittsbetrag ergeben dürfte.

Hinsichtlich der Wirkungen des Gesetzes vom 13. März 1878 haben sich in dem Berichtsjahre neue Erfahrungen von Erheblichkeit nicht dargeboten.

Was die Ausführung der Zwangserziehung in hiesiger Provinz anbelangt, so ist zu erwähnen, daß doch allmählich Momente zu Tage treten, welche demnächst die Errichtung einer oder mehrerer provinzieller Anstalten für den in Rede stehenden Zweck vielleicht wünschenswert erscheinen lassen möchten.

Abgesehen davon, daß bei dem Mangel einer eigenen Anstalt die provincialständische Verwaltung leicht durch übertriebene, finanzielle Anforderungen der wenigen in der Provinz vorhandenen Institute, welche sich überhaupt zur Aufnahme verwahrloster Kinder verstehen, in Verlegenheit kommen könnte, sind gewisse Zwangserziehungs-Böglinge wegen ihrer vorgeschrittenen Verderbtheit oder ihres unbefiegbaren Hanges zur Vagabondage nicht zur Unterbringung in offenen Anstalten geeignet. Diese Elemente sind bis jetzt den staatlichen Besserungsanstalten zu Steinfeld und St. Martin übergeben worden, indessen sind Letztere sehr überfüllt, so daß dieselben vielleicht in nicht allzuferner Zukunft sich außer Stande erklären werden, weitere Kinder aufzunehmen, wodurch allerdings eine große Schwierigkeit entstehen müßte. Abgesehen davon sind in den wenigen Fällen, in welchen bis jetzt Zwangserziehungs-Böglinge nach Beendigung ihres Schulunterrichtes bei Handwerksmeistern in die Lehre gegeben wurden, durchweg schlechte Erfolge erzielt worden. Kommunale oder private Anstalten zur Ausbildung derartiger Knaben in Handwerken stehen hiesiger Verwaltung in der Provinz nicht zu Gebote, so daß sich voraussichtlich ein Bedürfnis zur Errichtung einer eigenen Provincial-Anstalt zu letzterem Zwecke herausstellen wird. Jedenfalls werden jedoch einstweilen noch weitere Erfahrungen abzuwarten sein.

Die finanziellen Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges waren im Einzelnen folgende:

Einnahmen:

	Nach dem Etat		In Wirklichkeit.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Bestand aus der Rechnung pro 1879	—	—	20 835	83
Tit. I. Erstattungen aus der Staatskasse	9 225	—	3 419	58
" II. Zahlungen der Ortsarmen-Vereine für die erste Ausstattung der Böglinge	240	—	40	—
" III. Erstattung aus dem eigenen Vermögen der Böglinge	760	—	—	—
" IV. Unvorhergesehene Einnahmen	100	—	—	—
" V. Zuschuß a. d. provincialständischen Centralkasse	27 675	—	27 675	—
Summe der Einnahmen	38 000	—	51 970	41